


<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	VIII 252 - 442.03	<b>Gliederungs-Nr:</b>	6670.14
<b>Erlassdatum:</b>	01.11.2016	<b>Normen:</b>	§ 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG
<b>Fassung vom:</b>	01.11.2016	<b>Fundstelle:</b>	Amtsbl SH 2017, 207
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2017		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2019		

### **Richtlinie zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich**

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang der Förderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

---

### **Richtlinie zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich**

Gl.Nr. 6670.14

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2017 Nr. 3/4, S. 207

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 1. November 2016 - VIII 252 - 442.03 -

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Landesregierung setzt in ihrer Sozialpolitik auf Solidarität und Partizipation. Ein substantieller Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist das ehrenamtliche Engagement. Ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich ist gekennzeichnet durch Nähe und Vertrauen, gegenseitiges Einstehen im Lebensumfeld, Flexibilität, Ideenreichtum und hohe Motivation. Ehrenamtliches Engagement leistet damit einen großen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft und ist eine unverzichtbare Ergänzung zu staatlich organisierter Solidarität.

Ziele der Förderung des ehrenamtlichen Engagements im sozialen Bereich durch das Land sind daher insbesondere

- Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für ehrenamtliches Engagement,
- Beratung und Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten,
- Erhaltung und Steigerung der lokalen ehrenamtlichen Angebote.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen zur bedarfsgerechten Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinie sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für Projekte im sozialen Bereich förderungsfähig, die insbesondere folgenden Inhalten oder Zielen dienen:

- Information über ehrenamtliche Arbeit,
- Erarbeitung von Konzepten, Instrumentarien und Materialien für ehrenamtliche Arbeit,
- Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige,
- Beratung und fachliche Begleitung der Arbeit ehrenamtlich Tätiger,
- Erfahrungsaustausch für ehrenamtlich Tätige,
- Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

2.2 Außerdem sind auf der Grundlage dieser Richtlinie die anteiligen Personal- und Sachausgaben förderungsfähig für

- ehrenamtlich durchgeführte Beratungs-, Betreuungs-, Hilfs- und Begegnungsangebote für bestimmte Personengruppen (z.B. Besuchsdienste, Sorgentelefone, Begegnungsstätten),
- Selbsthilfegruppen,
- Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie nicht Mitglied in einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege sind, sowie Gemeinden, Kreise und Ämter. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.

### **5 Art und Umfang der Förderung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden und Teilnehmerbeiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 5.3 Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 20 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Eigenleistungen in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit mit zehn Euro pro Stunde bewertet werden.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zum Zwecke der Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Kurzbericht darzustellen, inwieweit die mit der

Förderung angestrebte Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfegruppen erreicht wurde. Der Kurzbericht soll dazu auch Zahlenangaben enthalten (z.B. Anzahl der mitwirkenden Ehrenamtlichen, Anzahl der Teilnehmenden/betreuten Personen, Anzahl der Gruppen, Anzahl der Veranstaltungen für die Betreuten, Anzahl der Veranstaltungen für die Ehrenamtlichen, zeitlicher Ablauf der Maßnahme).

## **7 Verfahren**

- 7.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

Dem Antrag ist eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Zweck zusammenhängenden Personal- und Sachausgaben im Einzelnen im Rahmen des Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist jeweils eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die geförderten Personal- und Sachausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeber und Zweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117a).
- 7.3 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die in der Anlage 4 zu VV Nummer 13.2 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.
- 7.4 Bei Zuwendungen an Kommunen bis zu 500.000 Euro gelten die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

## **8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung